

## **Fritz Carpentier-Fonds**

### **F o n d s r e g l e m e n t**

vom 29. Januar 2008  
(Stand 1. Februar 2015)

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005<sup>2</sup>,

*verordnet:*

#### Art. 1

Der Fritz Carpentier-Fonds dient zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professur für Biokommunikation und Entomologie, und ihrer Sammlungen, wobei volkswirtschaftlich wichtigen Problemen der Vorzug zu geben ist. Im Rahmen dieser allgemeinen Zweckbestimmung dürfen aus den Mitteln des Fonds u.a. Hilfskräfte für die Ausführung technischer oder wissenschaftlicher Arbeiten honoriert, Studienreisen des Professors sowie von Assistenten, Doktoranden und anderen Mitarbeiter der Professur unterstützt werden; ausnahmsweise dürfen die Fondsmittel auch zur Drucklegung wissenschaftlicher, aus der Professur hervorgegangener Arbeiten herangezogen werden.

#### Art. 2<sup>3</sup>

Zur Erfüllung des Zwecks gemäss Artikel 1 dürfen die Zinsen und das Fondskapital verwendet werden. .

#### Art. 3<sup>4</sup>

Über die laufenden Jahreszinsen des Fonds und das Fondskapital verfügt der/die verantwortliche Professor/Professorin.

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> RSETHZ 245

<sup>3</sup> Fassung gemäss SL-Beschluss vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 1. Februar 2015

<sup>4</sup> Fassung gemäss SL-Beschluss vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 1. Februar 2015

#### Art. 4 Verwaltung des Fonds und Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet.

<sup>2</sup> Das Interne Audit des ETH-Bereichs<sup>5</sup> übt die Finanzaufsicht aus.

#### Art. 5 Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement für den Fritz Carpentier-Fonds des Entomologischen Instituts vom 8. Mai 1948 wird aufgehoben.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

---

<sup>5</sup> Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)